Satzung

des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 12. November 2010 (Nds. GVBI. S. 517), in Verbindung mit den §§ 7, 36 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBI. S. 462) hat der Kreistag des Landkreis Lüchow-Dannenberg am 13.12.2010 die nachstehende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen beschlossen:

§ 1

Festlegung der Schulbezirke

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist Schulträger der nachstehend aufgeführten Schulen. Die Schulbezirke im Sinne des § 63 Abs. 2 NSchG werden wie folgt festgelegt:

Schulform	Schulbezirk
Förderschule "L" Dannenberg Förderschule "L" Lüchow	Samtgemeinde Elbtalaue Samtgemeinden Gartow und Lüchow (Wendland)
Hauptschulzweig Dannenberg (Klassen 7-9) 10. Klasse des Hauptschulzweiges Dannenberg	Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie die Stadt Dannenberg (Elbe) Samtgemeinde Elbtalaue
Hauptschulzweig Gartow	Samtgemeinde Gartow
Hauptschulzweig Hitzacker	Gemeinden Göhrde und Neu Darchau sowie die
Hauptschule Lüchow (Klassen 7 bis 9)	Stadt Hitzacker (Elbe) Gemeinden Küsten, Lemgow, Lübbow, Trebel und Woltersdorf sowie die Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland)
10. Klasse Hauptschule Lüchow	Samtgemeinden Gartow und Lüchow (Wendland)
Realschulzweig Dannenberg	Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien sowie die Stadt Dannenberg (Elbe) Samtgemeinde Gartow
Realschulzweig Gartow	Gemeinden Göhrde und Neu Darchau sowie die
Realschulzweig Hitzacker	Stadt Hitzacker (Elbe)
Realschule Lüchow	Gemeinden Küsten, Lemgow, Lübbow, Trebel und Woltersdorf sowie die Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland)
Gymnasium Dannenberg (Sek. I)	Samtgemeinde Elbtalaue
Gymnasium Lüchow (Sek. I)	Samtgemeinden Gartow und Lüchow (Wendland)

Hinweis:

Für die Kooperative Gesamtschule Clenze (Sek. I) ist kein Schulbezirk festgelegt, Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg können diese Schule besuchen.

Gem. § 63 (4) Nr. 4 NSchG können Schülerinnen oder Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Luckau, Schnega und Waddeweitz sowie die Flecken Bergen (Dumme) und Clenze haben, eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder eines anderen Schulträgers besuchen.

§ 2

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Festlegung von Schulbezirken vom 18.10.1995 außer Kraft.

29439 Lüchow (Wendland), den 13.12.2010

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Landrat (Schulz)